



Eingegangen

18. APR. 2011

Rechtsanwalt Voers...

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 K 5460/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Hans U. P. Tolzin, Neffentallee 2, 74523 Schwäbisch Hall,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rüdiger Voerste, Amselweg 24 A, 91088 Bubenreuth,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Gz.: Z 13 - 53/15,

Beklagte,

wegen Auskunft nach dem IFG

hat die 13. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 14. April 2011

durch

- 2 -

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Niemeier,
Ost,
Dr. Eberhard,
Owert und
Spenrath

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wandte sich am 21. September 2006 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Er führte u.a. aus, er gehe davon aus, dass das BMG bei der Berufung der Mitglieder der Ständigen Impfkommision (STIKO) sowie der Leiter des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) die jeweiligen Kandidaten sorgfältig hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte geprüft habe. Unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz bat er „um Überlassung von Kopien der Originalunterlagen, aus denen die diesbezügliche Überprüfung und ihr Ergebnis hervorgeht“. Unter dem 6. November 2006 teilte das BMG dem Kläger mit, **im Rahmen des Auswahlverfahrens der Leiter des RKI und des PEI hätten sich keine Anhaltspunkte für mögliche Interessenkollisionen ergeben. Das Ergebnis dieser Prüfung sei aber nicht dokumentiert worden, weshalb keine entsprechenden Unterlagen existierten.** Auf den weiteren Hinweis des BMG im genannten Schreiben, dass es der Einwilligung der Betroffenen bedürfe, wenn die vor der Berufung eingeholten Abfragebögen herausgegeben werden sollten, da insoweit personenbezogene Daten in Rede stünden, teilte der Kläger am 11. November 2006 mit, er bitte, die Mitglieder der STIKO anzuschreiben und um ihr Einverständnis zur Bekanntgabe der personenbezogenen Daten zu bitten. Dies tat das BMG

- 3 -

im Folgenden. Im Januar 2007 bat der Kläger um Mitteilung, welche STIKO-Mitglieder angeschrieben worden seien, geantwortet und in die Weitergabe der besagten personenbezogenen Daten eingewilligt hätten. Das BMG teilte ihm hierauf unter dem 2. Februar 2007 mit, das Beteiligungsverfahren sei am 31. Januar 2007 abgeschlossen worden. Nunmehr werde geprüft, ob ein Anspruch auf Zugang zu den erbetenen Informationen bestehe. Die vom Kläger vorab gewünschte Bekanntgabe der Namen der STIKO-Mitglieder, die in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt bzw. diese verweigert hätten, komme nicht in Betracht, da hierdurch der abschließenden Entscheidung vorgegriffen werde. Mit Bescheid vom 7. März 2007 lehnte das BMG – auch – die Herausgabe der erbetenen, die Mitglieder der STIKO betreffenden Unterlagen ab. Zur Begründung führte es aus, 12 von 17 Mitgliedern hätten nicht in die Herausgabe der sie betreffenden Unterlagen eingewilligt. Die demgemäß nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. IFG vorzunehmende Interessenabwägung habe ergeben, dass das Interesse des Klägers an der Herausgabe die Interessen der STIKO-Mitglieder am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht überwiege. Da die STIKO als Einheit zu betrachten sei, könnten auch die Unterlagen betreffend die fünf STIKO-Mitglieder, die in eine Herausgabe eingewilligt hätten, nicht herausgegeben werden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers vom 21. März 2007 wies das BMG mit Bescheid vom 10. Mai 2007 zurück.

Mit der hiergegen gerichteten Klage 13 K 2284/07 verfolgte der Kläger sein Auskunftsbegehren weiter, wobei er klarstellte, dass sich dieses auch auf diejenigen STIKO-Mitglieder bezog, die zum 18. November 2007 ausgeschieden waren. (Damaliger angekündigter Klageantrag: Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger Kopien der Originalunterlagen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass bei der Berufung der Mitglieder der STIKO geprüft wurde, ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung). Diese Klage nahm der Kläger am 14. Januar 2010 zurück.

Am selben Tag bat der Kläger beim BMG unter Berufung auf das IFG „um Überlassung interner Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche möglichen Interessenkonflikte die Mitglieder der STIKO der letzten Amtsperiode (2004 bis 2007) gegenüber dem BMG angegeben haben“. Auf den Hinweis des BMG, dass aus dortiger Sicht der gestellte Antrag genau den Sachverhalt betreffe, der Gegenstand des Verfahrens 13 K 2284/07 sei, teilte der Kläger am 15. Januar 2010 mit, er sei nach eingehender Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass die frühere IFG-Anfrage als beantwortet anzusehen sei. Die

- 4 -

Offenlegung der angegebenen Interessenkonflikte sei jedoch vom Wortlaut der Anfrage nicht abgedeckt gewesen, weshalb er jetzt eine neue Anfrage gestellt habe. In einem internen Vermerk des BMG vom 19. Januar 2010 heißt es, der Kläger habe telefonisch erklärt, er habe sich mit seinem Rechtsanwalt beraten. Dieser habe ihn darauf hingewiesen, sein Klageantrag sei so formuliert gewesen, als gehe es ihm nur um die Unterlagen, in denen die Behörde erkläre, dass sie die Interessenkonflikte geprüft habe, nicht aber um die Angaben der STIKO-Mitglieder zu Interessenkonflikten selbst. Jedenfalls könnten die Richter seinen Antrag so auslegen. Er ziehe es daher vor, die Klage zurückzunehmen und einen neuen, präziser formulierten IFG-Antrag zu stellen, um das Prozessrisiko zu verringern.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2010 bat das BMG den Kläger um Präzisierung seines Antrages im Hinblick darauf, dass nicht hinreichend klar werde, worin der Unterschied zwischen dem ehemaligen und dem jetzigen Antrag liege. Hierauf teilte der Kläger am 8. April 2010 folgendes mit: „Da ich in der alten Version nicht direkt nach den angegebenen möglichen Interessenkonflikten der IFG- (*gemeint sind STIKO-*) Mitglieder gefragt habe, sondern nach der Verfahrensweise, könnte der zuständige Richter befinden, dass die IFG-Anfrage mit Ihrer bisherigen Antwort bereits erledigt wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Sie die IFG-Anfrage bisher so interpretiert hatten, wie ich sie „eigentlich“ meinte.“

Daraufhin lehnte das BMG den Auskunftsantrag des Klägers mit Bescheid vom 12. Mai 2010 als unzulässig ab. Zur Begründung führte es aus, der neuerliche Antrag entspreche inhaltlich demjenigen vom 21. September 2007, der zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnt worden sei. Für eine neue Entscheidung in der Sache fehle daher das Sachbescheidungsinteresse. Bereits der erste Antrag sei vom BMG dahin ausgelegt worden, dass es um die Überlassung der Selbstauskünfte der STIKO-Mitglieder sowie die Auswertung dieser Antworten durch die Behörde gegangen sei. Der Ausgangsbescheid sei mit dem dargelegten Inhalt bestandskräftig geworden. Neue Gesichtspunkte, die eine erneute Befassung mit der Sache nahelegten, seien weder ersichtlich noch geltend gemacht. Auch bestehe kein Anlass, den bestandskräftigen Verwaltungsakt von Amts wegen zu widerrufen und neu zu entscheiden.

Seinen hiergegen am 6. Juni 2010 eingelegten Widerspruch begründete der Kläger dahin, es sei ein diametraler Unterschied, ob man – wie bei der Anfrage aus dem Jahre 2006 – lediglich wissen möchte, ob bei der Berufung mögliche Interessenkonflikte ge-

- 5 -

prüft worden seien oder ob die Frage – wie bei dem aktuellen Auskunftsbegehren - dahin gehe, welche möglichen Interessenkonflikte die STIKO-Mitglieder selbst angegeben hätten. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der (Klage-)Antrag sich auch auf das Ergebnis der Überprüfung bezogen habe. Die Antwort hätte insoweit lauten können, dass geprüft worden sei und man zu dem Ergebnis gelangt sei, dass keine Interessenkonflikte bestünden. Diese Auskunft sei auch erteilt worden, weshalb das Klageverfahren 13 K 2284/07 zu beenden gewesen sei. Da der neuerliche Antrag einen anderen Streitgegenstand betreffe, sei er nicht unzulässig. Dass ein neuer Streitgegenstand in Rede stehe, ergebe sich im Übrigen bereits daraus, dass streitig sei, ob die Behörde zum Wiederaufgreifen des Verfahrens verpflichtet sei.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2010, zugestellt am 30. Juli 2010, half das BMG dem Widerspruch insoweit teilweise ab, als es feststellte, der Auskunftsantrag sei insofern zulässig, als er sich auf Angaben von Interessenkonflikten richte, die STIKO-Mitglieder nach ihrer Berufung bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode 2007 abgegeben hätten. Insoweit gehe der Antrag allerdings ins Leere, da es keinen Fall gegeben habe, in dem ein STIKO-Mitglied in der Amtsperiode 2004 bis 2007 einen Interessenkonflikt angezeigt hätte, der nicht bereits anlässlich der Berufung angegeben worden wäre (Ziffer III).

Im Übrigen wies es den Widerspruch zurück. Wiederaufgreifensgründe im Sinne des § 51 VwVfG seien nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht geltend gemacht worden.

In der Folgezeit entspann sich zwischen dem Kläger und dem BMG noch eine umfangreiche Korrespondenz: So legte der Kläger unter dem 24. August 2010 dar, er verstehe Ziffer III des Widerspruchsbescheides so, dass die in der Sitzungsperiode ab 2007 (öffentlich) angegebenen Interessenkonflikte bei diesen STIKO-Mitgliedern identisch seien mit den davor (nicht-öffentlich) angegebenen Interessenkonflikten. Diese Aussage bedeute zwangsläufig, dass es STIKO-Mitglieder gebe, die in der Periode 2004 – 2007 sowie bereits in der Vorperiode im Amt gewesen seien und die in der Vorperiode einen Interessenkonflikt angezeigt hätten, der auch in der Periode 2004 – 2007 fortbestanden habe. Der Kläger bat um Bestätigung der Richtigkeit dieser Interpretation.

Das BMG erwiderte hierauf am 26. August 2010, die bewusste Aussage im Widerspruchsbescheid sei so zu verstehen, dass die STIKO-Mitglieder bei ihrer Berufung im Jahr 2004 z.T. Tätigkeiten angegeben hätten, aus denen sich Interessenkonflikte hätten ergeben können. Sie hätten aber nicht während der dann laufenden Sitzungsperiode weitere Interessenkonflikte angegeben. Die klägerische Schlussfolgerung für die Vorpe-

- 6 -

riode möge präzisiert werden. Dies tat der Kläger am 27. August 2010, indem er wie folgt formulierte: „Wurden in der Sitzungsperiode bis 2007 (nichtöffentlich) andere bzw. mehr Interessenkonflikte angegeben, als in der Sitzungsperiode ab 2007. Entscheidend ist, ob es einen Unterschied zwischen den nicht öffentlich angegebenen zu den öffentlich angegebenen Interessenkonflikten gibt. Wenn es insoweit keinen Unterschied zwischen beiden „Listen“ gibt, hätte sich die Frage im Prinzip erledigt.“ Darauf teilte das BMG am selben Tag mit, den Ausführungen im Widerspruchsbescheid sei nichts hinzuzufügen. Hieraus zu schließen, dass die Angaben 2004 und 2007 notwendigerweise identisch seien, sei nicht zwingend, zumal der Personenkreis nicht identisch sei.

Der Kläger hat am 30. August 2010 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Insbesondere angesichts der nach Erlass des Widerspruchsbescheides erfolgten Korrespondenz und der hierdurch entstandenen Unsicherheiten sei Klage geboten gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12. Mai 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2010 zu verpflichten, ihm interne Unterlagen zu überlassen, aus denen hervorgeht, welche möglichen Interessenkonflikte die Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) der Amtsperiode 2004 bis 2007 gegenüber der Beklagten angegeben haben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unzulässig wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses. Im Übrigen sei sie auch unbegründet.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

- 7 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten – auch des Verfahrens 13 K 2284/07 - sowie der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der eine Überlassung interner Unterlagen betreffende Mitglieder der STIKO ablehnende Bescheid des BMG vom 12. Mai 2010 und der Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2010 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Überlassung der begehrten Unterlagen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG -). Einem solchen steht die Bestandskraft des Bescheides des BMG vom 7. März 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2007 entgegen.

Der mit der vorliegenden Klage weiterverfolgte Antrag vom 14. Januar 2010 ist inhaltlich identisch mit demjenigen vom 21. September 2006, der Gegenstand des durch Klagerücknahme beendeten Verfahrens 13 K 2284/07 war. Dies ergibt sich aus Folgendem: Mit seiner Anfrage aus dem Jahre 2006, man möge ihm „Kopien der Originalunterlagen, aus denen die diesbezügliche Überprüfung und ihr Ergebnis hervorgeht“, überlassen, hat der Kläger nicht nur nach der Verfahrensweise bzw. dem Endergebnis (Ergebnis: keine Interessenkonflikte) gefragt, sondern auch nach dem Inhalt der Überprüfung bzw. den von den STIKO-Mitgliedern angegebenen Interessenkonflikten. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass der Kläger seinerzeit Kopien von Originalunterlagen begehrte, womit bei lebensnaher Betrachtung nur die von den Mitgliedern der STIKO abgegeben Erklärungen und Fragebögen gemeint sein konnten. In diesem Sinne hatte ihn das BMG seinerzeit auch verstanden, wie sich aus dessen weiteren – im Einvernehmen mit dem Kläger erfolgten - Prozedere (Anfrage vom 24. November 2006 an die STIKO-Mitglieder, ob sie in die Herausgabe der im März 2004 abgegebenen „Persönlichen Er-

- 8 -

klärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit“ einschließlich des beigefügten Fragebogens und eventueller zusätzlicher Erläuterungen auf Beiblättern an den Kläger einwilligten) ergab. Dass er den ursprünglichen Auskunftsantrag im obigen Sinne verstanden wissen wollte, hat der Kläger in seiner mail vom 8. April 2010 nochmals bestätigt, in der er ausführte, das BMG habe seine (frühere) IFG-Anfrage so interpretiert, wie er sie „eigentlich“ gemeint habe. Auch das Gericht hat die ursprüngliche Anfrage des Klägers dahingehend aufgefasst, dass der Kläger im Verfahren 13 K 2284/07 die Offenlegung der Angaben der STIKO-Mitglieder begehrte. Nur deshalb hat es die STIKO-Mitglieder beigeladen und einem Beigeladenen auf dessen Frage hin geschrieben: „Das Klageverfahren betrifft das Begehren des Klägers, Herrn Tolzin, auf Einsichtnahme in Akten der STIKO, der Sie im maßgeblichen Zeitraum angehörten. Herr Tolzin möchte insbesondere Einsicht nehmen in die Erklärungen der Mitglieder der STIKO, in denen diese über mögliche Interessenkonflikte Auskunft erteilt haben. Dies betrifft – auch Ihre – personenbezogenen Daten. Eine Möglichkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist, dass das Gericht der Klage stattgibt. In diesem Fall wären Sie gleichzeitig verpflichtet, die Einsichtnahme zu dulden, d.h. dass ein „Fremder“ Ihren Auskunftsbogen zu Gesicht bekommt und die daraus zu entnehmenden Informationen ggf. veröffentlicht.“ Vor diesem Hintergrund entbehrt die Befürchtung des Klägers, dem das Prozedere des Gerichts bekannt war, seine Anfrage vom 21. September 2006 hätte als mit der Antwort, „Ja, wir haben geprüft; Ergebnis: Keine Interessenkonflikte“ erledigt angesehen werden können, der Grundlage.

Damit ist der streitgegenständliche Informationsanspruch durch Bescheid vom 7. März 2007 in Form des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2007 bereits bestandskräftig abgelehnt worden.

Gleich, ob man den neuerlichen Antrag des Klägers vom 14. Januar 2010 als Neu-(Zweit-)Antrag,

der dadurch gekennzeichnet ist, dass ein völlig neuer Lebenssachverhalt, der sich mit dem der ablehnenden Entscheidung zugrundeliegenden allenfalls am Rande berührt, vorgebracht wird, vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Juni 1984 – 9 C 875/81 –, juris; Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 7. Auflage, § 51 Rdn. 47 m.w.N.,

qualifiziert oder als Wiederaufgreifensantrag, ist ihm kein Erfolg beschieden. Weder steht ein neuer Lebenssachverhalt im obigen Sinne in Rede noch sind Wiederaufgrei-

- 9 -

fensgründe im Sinne des § 51 VwVfG vorgetragen noch sonst ersichtlich; ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das BMG gehalten gewesen wäre, im Ermessenswege gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG in eine erneute Sachprüfung einzusteigen. Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Behörde auf die Bestandskraft der Ablehnung berufen hat.

Soweit der Kläger darüberhinaus eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme eines Abgleiches der Angaben der STIKO-Mitglieder bei ihrer Berufung 2004 mit denjenigen in der Vorperiode (bis 2004) und/oder der Periode ab 2007 anstreben sollte – wofür die nach Erlass des Widerspruchsbescheides erfolgten Eingaben des Klägers sprechen könnten – hatte das Gericht keinen Anlass, gemäß § 86 Abs. 3 VwGO auf eine entsprechende diesbezügliche Antragstellung hinzuwirken. Denn insoweit stünde keine bloße Erweiterung des Klagebegehrens im Sinne des § 264 Ziffer 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Rede, sondern ein aliud und damit eine Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO.

Eine solchermaßen geänderte Klage wäre indes unzulässig. Diesbezüglich fehlte es nämlich bereits am – hinreichend bestimmten – Antrag im Verwaltungsverfahren. Nicht nachholbare Zugangsvoraussetzung für die hier erhobene Verpflichtungsklage ist aber eine Antragstellung an die Behörde vor Klageerhebung, wie sich aus § 68 Abs. 2, § 75 VwGO ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Behörde an sich von Amts wegen tätig werden muss. Die Klage vermag den Antrag nicht zu ersetzen,

vgl. Funke-Kaiser in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 5. Auflage, § 75 Rdn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage, § 75 Rdn. 7.

Der ausdrücklich vom Kläger gestellte Antrag bezog sich indes lediglich auf angegebene Interessenkonflikte der Mitglieder der STIKO der letzten Amtsperiode (2004 bis 2007). Die nach Erlass des Widerspruchsbescheides erfolgten Nachfragen des Klägers vom 24. und 27. August 2010 sind nicht als (weiterer) Antrag auf Auskunft i.S. des IFG auszulegen. Gegen eine solche Auslegung spricht schon der Umstand, dass es insoweit lediglich um die Interpretation einer Passage (Ziffer III) des Widerspruchsbescheides ging. Zudem ist den beiden Eingaben des Klägers auch nicht klar zu entnehmen, welche Informationen konkret gewünscht waren: Während im Schriftsatz vom 24. August 2010 sowohl von in der Sitzungsperiode ab 2007 angegebenen Interessenkonflik-

- 10 -

ten als auch von der Vorperiode (d.h. derjenigen bis 2004) die Rede ist, hat die mail vom 27. August 2010 lediglich die Sitzungsperiode bis 2007 sowie diejenige ab 2007 zum Gegenstand.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

- 11 -

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Niemeier

Ost

Dr. Eberhard

Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter der

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,-- €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

- 12 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt.

Niemeier

Ost

Dr. Eberhard

Ausgefertigt

Faudel

VG-Beschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

